

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Planungsziele	3
2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation	3
3. Derzeitige Verkehrserschließung	4
4. Planungsvorgaben	4
4.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	4
Abb. 4.1.1: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab)	5
Abb. 4.1.2: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Beikarte 4J „Landwirtschaft“ (ohne Maßstab)	6 6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER WALLFAHRTSSTADT KEVELAER	7
Abb. 4.2.1: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer (ohne Maßstab)	8 8
4.3 LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 11 - KEVELAER	8
4.4 WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN	9
5. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
6. Natur und Landschaft, Umweltprüfung	10
7. Artenschutz	11
8. Immissionsschutz	11
9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	11
10. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung	12
11. Hochwasserschutz	12
12. Altlasten	12
13. Kampfmittel	12

1. Planungsanlass und Planungsziele

Der „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ wird seit 1999 am Standort in Kevelaer-Twisteden betrieben. Im Jahr 2003 wurde der erste Bebauungsplan für den südlichen und östlichen Teil des Geländes rechtskräftig. Eine wesentliche Erweiterung des Freizeitparks erfolgte im Jahr 2009 durch Erwerb und Einbeziehung des Geländes des ehemaligen „Vogel- und Blumenparks Plantaria“. Mit der flächigen Erweiterung haben sich auch gleichermaßen die Besucherzahlen erhöht, die nur in den letzten beiden Jahren durch Corona-Beschränkungen eingebrochen sind. Im Jahr 2022 konnten wieder stabile Zahlen verzeichnet werden.

Durch die gestiegenen Besucherzahlen erhöhen sich die Konflikte in der Ortschaft Twisteden, da rund ein Drittel bis fast die Hälfte des an- und abfahrenden motorisierten Verkehrs durch die Ortschaft fährt. Um die Anwohner der Ortschaft von durchfahrendem Verkehr zu entlasten, wurde von dem Betreiber des Spiel- und Erlebnisparks in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sukzessive realisiert werden soll.

Wesentlicher Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist – insbesondere unter dem Aspekt der Realisierung der Umgehungsstraße OWI mit einer direkten Anbindung an die Autobahn A57 – die Führung des motorisierten Besucherverkehrs aus nördlicher Richtung über die Umgehungsstraße „Wember Straße“ (L 361) und Straße „Im Auwelt“ (K17) zum Freizeitpark. Durch verkehrlenkende Maßnahmen soll über diese neue Zufahrt der maßgebliche Besucherverkehr zum Freizeitpark gelangen. Hierdurch ergibt sich ein Erfordernis zur Umstrukturierung der Parkplatzsituation, da zukünftig alle Parkplätze nördlich des Freizeitparks angeordnet sein sollen. Für eine Erweiterung von Parkplätzen stehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zur Verfügung, die bisher in Ausnahmesituationen in Absprache mit den Behörden als Ausweichparkplätze genutzt werden konnten. Diese rund 5,1 ha große Fläche soll im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung für eine Parkplatznutzung mit randlicher Eingrünung bauleitplanerisch vorbereitet werden. Da die Fläche Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ist und aufgrund ihrer Ausgestaltung mit geringem Befestigungsgrad der Fahrflächen und hohem Anteil an Begrünung auch in diesem verbleiben sollen, wird im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Grünfläche vorgesehen.

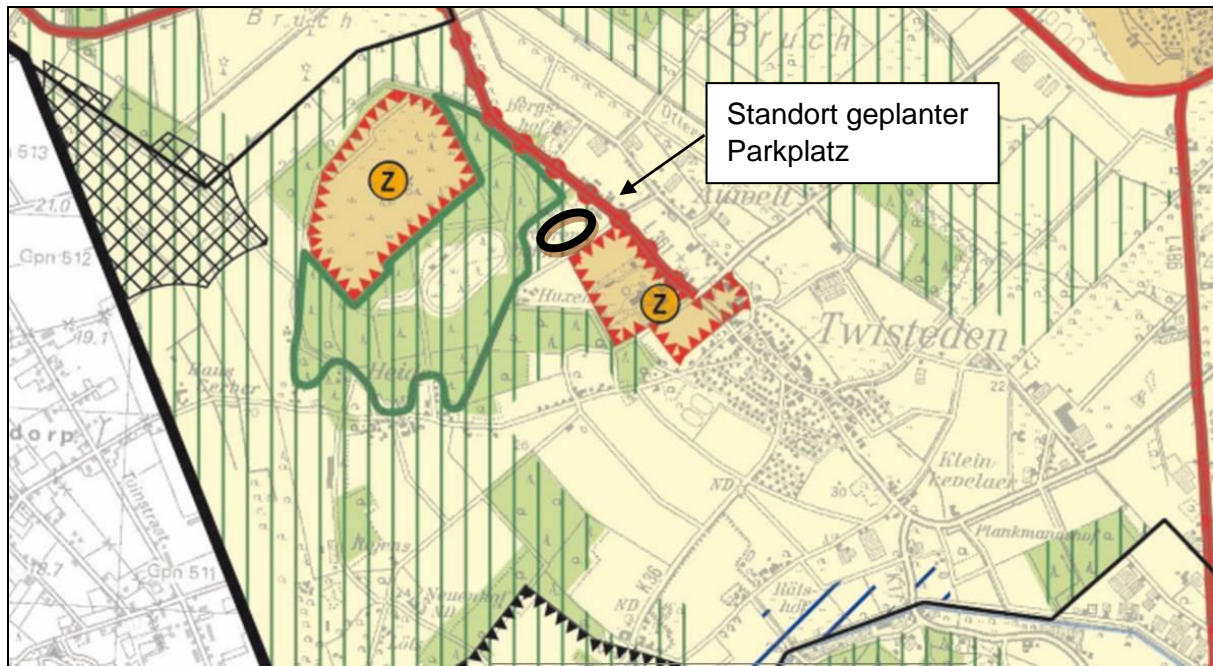
2. Lage des Änderungsbereiches und räumliche Situation

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Twisteden und südöstlich der Waldflächen Den Heyberg (Traberpark).

Der Änderungsbereich grenzt im Süden an den Spiel- und Erlebnispark an. Im Nordosten schließen einige Wohngebäude an der Straße Kreisstraße K17 (Im Auwelt) sowie Ackerflächen an. Im Westen kennzeichnet eine Grünfläche, die mit einer Feldhecke bestockt ist, die Grenze. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches stockt Wald. Hierbei handelt es sich um einen schmalen Waldgürtel, der an den Waldkomplex Den Heyberg anschließt. Die Lage des Änderungsbereiches kann der nachfolgenden Abb. 2.1 entnommen werden.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ca. 5,1 ha große Fläche im Bereich der Flurstücke 68 und 69 aus Flur 4 sowie des Flurstücks 106 aus Flur 6 der Gemarkung Twisteden. Die Bestandsnutzung besteht im Wesentlichen aus einer Ackernutzung. Am süd- und nordöstlichen Rand des Ackers sind Heckenpflanzungen vorhanden, die Bestandteil vorhergehender Kompensationsmaßnahmen des Freizeitparks sind. Die Wegeparzelle des Ivankswegs wird in den Planbereich aufgenommen.

Abb. 4.1.1: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Blatt 8 (ohne Maßstab)



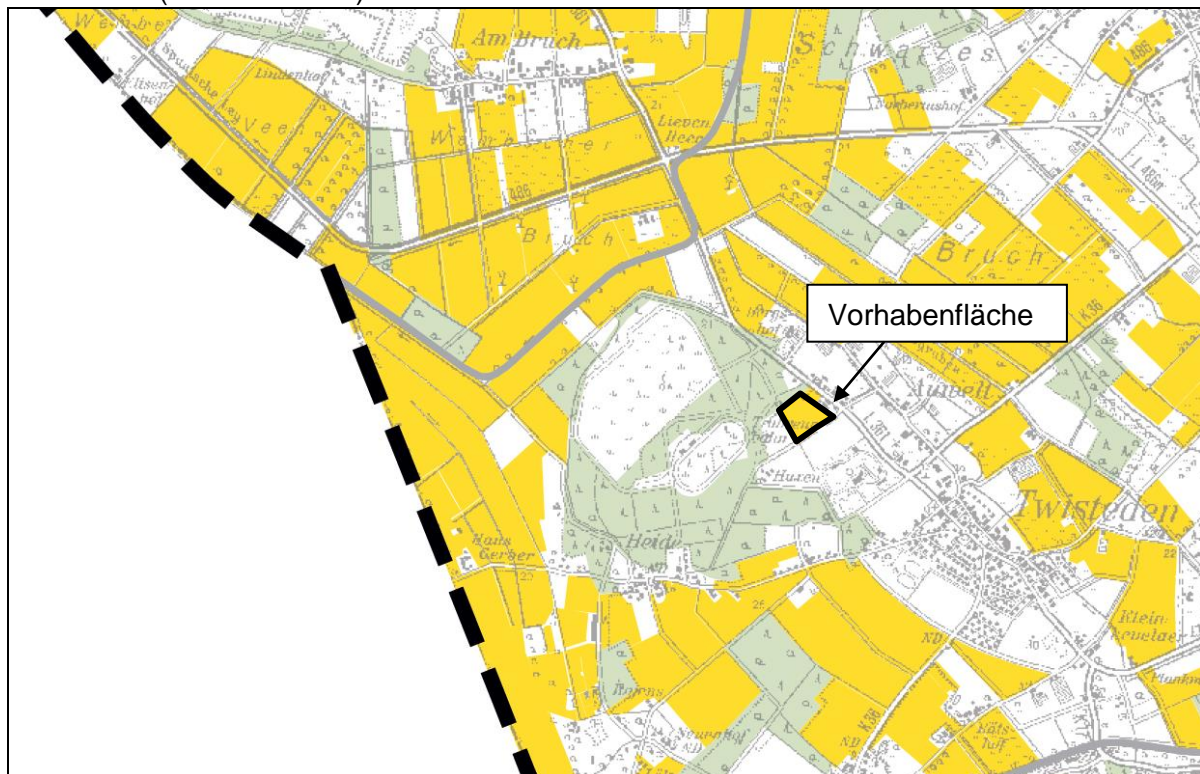
Nach den Grundsätzen der Regional- und Landesplanung sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche als wesentliche Produktionsgrundlagen zu erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft zu sichern (s. RPD 4.5.1, G1). Nach dem Grundsatz G2 sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- a. „*agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in der Beikarte 4J – Landwirtschaft dargestellt sind.*
- b. *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;*
- c. *Von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landwirtschaft getätigt wurden“ (s. RPD 4.5.1, G2).*

Bei der Planfläche handelt es sich um einen in der Beikarte 4J als „*agrarstrukturell bedeutsame Fläche*“ gekennzeichneten Bereich (s. Abb. 4.1.2) entsprechend der Angaben unter Pkt. a. Die beiden anderen Punkte b. und c. treffen für das Vorhabengebiet derzeit nicht (mehr) zu.

Bei den unter Pkt. a. genannten Flächen handelt es sich gemäß den Ausführungen zum Grundsatz G2 (RPD 4.5.1, G2) aus landwirtschaftlicher Sicht um Flächen mit besonderer Eignung, die dementsprechend eine besonders „*hohe Produktivität*“ und besonders „*hohe Standortwerte*“ aufweisen. Bei dieser Bewertung durch die Landwirtschaftskammer wurden standörtliche, agrarstrukturelle und räumliche Kriterien, insbesondere Größe der Feldblöcke (Größe ab 5 ha), Bodengüte und Umsatzfaktoren der Fläche als maßgebliche Faktoren berücksichtigt.

Abb. 4.1.2: Auszug Regionalplan Düsseldorf – RPD, Beikarte 4J „Landwirtschaft“
(ohne Maßstab)



Entsprechend der Kennzeichnung in der Abb. 4.1.2 wurde bei der Bewertung zusätzlich zu den Planflächen auch die nordöstlich angrenzende Ackerfläche als „agrарstrukturell bedeutsam“ miteinbezogen. Der Bereich erfüllt für alle Flächen zusammen mit rund 55.000 m² die Anforderungen an die Feldblockgröße von mindestens 5 ha, wobei ca. 0,5 ha der im Änderungsbereich liegenden Ackerflächen bereits als Maßnahmenflächen für Kompensationsverpflichtungen des Freizeitparks umgestaltet wurden. Die heute tatsächlich nutzbaren Ackerflächen liegen daher knapp an bzw. schon unter der Mindestgröße agrарstrukturell bedeutsamer Flächen.

Bei den Böden handelt es sich im Bereich der Planfläche nach der Bodeneinheit weitgehend um „Plaggensch“ (Brauner Plaggenesch, vereinzelt Graubrauner Plaggenesch über Braunerde). Entsprechend den Angaben in der Bodenkarte BK 50 setzt sich die Bodenart wie folgt zusammen: Der Oberbodenhorizont ist 4 bis 8 Dezimeter stark und wird von Sand, meist schwach kiesig, schwach humos geprägt. Darunter stehen 3 bis 6 Dezimeter stark meist kiesige Sande an, die von schwach tonigen, kiesigen Sanden unterlagert werden.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung hinsichtlich des landwirtschaftlichen Ertrags werden in der Bodenkarte BK 50 mit „32 bis 38“ und somit als „gering“ angegeben. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in der BK 50 aus bodenkundlicher Sicht als „Acker“ oder „für landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet“ bewertet. Es handelt sich somit um sehr sandgeprägte Böden, die vermutlich zum Zeitpunkt der Bewertung durch die Landwirtschaftskammer zum Anbau von Spargel genutzt wurden. Hierdurch lässt sich die Bewertung eines „hohen Umsatzfaktors“ für die Fläche begründen. Ansonsten ist der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche entsprechend der Bodengüte gering. Die Fläche wurde im Jahr 2014 von den Betreibern des Freizeitparks erworben. Zu diesem Zeitpunkt war das Spargelfeld in Bezug auf die Ernteerträge bereits in der Endphase der Wirtschaftlichkeit. Die Anlage von neuem Spargel (junge Pflanzen) ist mit hohen Investitionen verbunden. Diese wurden nicht getätigt.

Seit dem Erwerb der Fläche erfüllt diese nicht mehr die Anforderungen an eine „hohe Produktivität“. In Ausnahmefällen erfolgt eine Nutzung als Parkplatz.

Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung der Ackerflächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung eines Parkplatzes für den Freizeitpark Irrland entfällt für die Teilfläche zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung vollständig. Mit der Übernahme der Flächen in den Spiel- und Erlebnispark werden jedoch keine landwirtschaftlichen Betriebsstandorte gefährdet, da der Spiel- und Erlebnispark seit geraumer Zeit Pächter und Nutzer der Fläche ist (s. RPD 4.5.1, G3).

Die verbleibende Ackerfläche nordöstlich des Änderungsbereiches wird aufgrund der geringen Flächengröße von ca. 0,5 ha zukünftig nicht mehr als agrarstrukturell bedeutsam gelten. Praktisch ergeben sich für die verbleibende Ackerfläche keine Veränderungen, da diese auch schon vor dem Erwerb durch die Betreiber des Freizeitparks isoliert vom Änderungsbereich bewirtschaftet wurde und auch aus östlicher Richtung von der K17 eigenständig erschlossen wird.

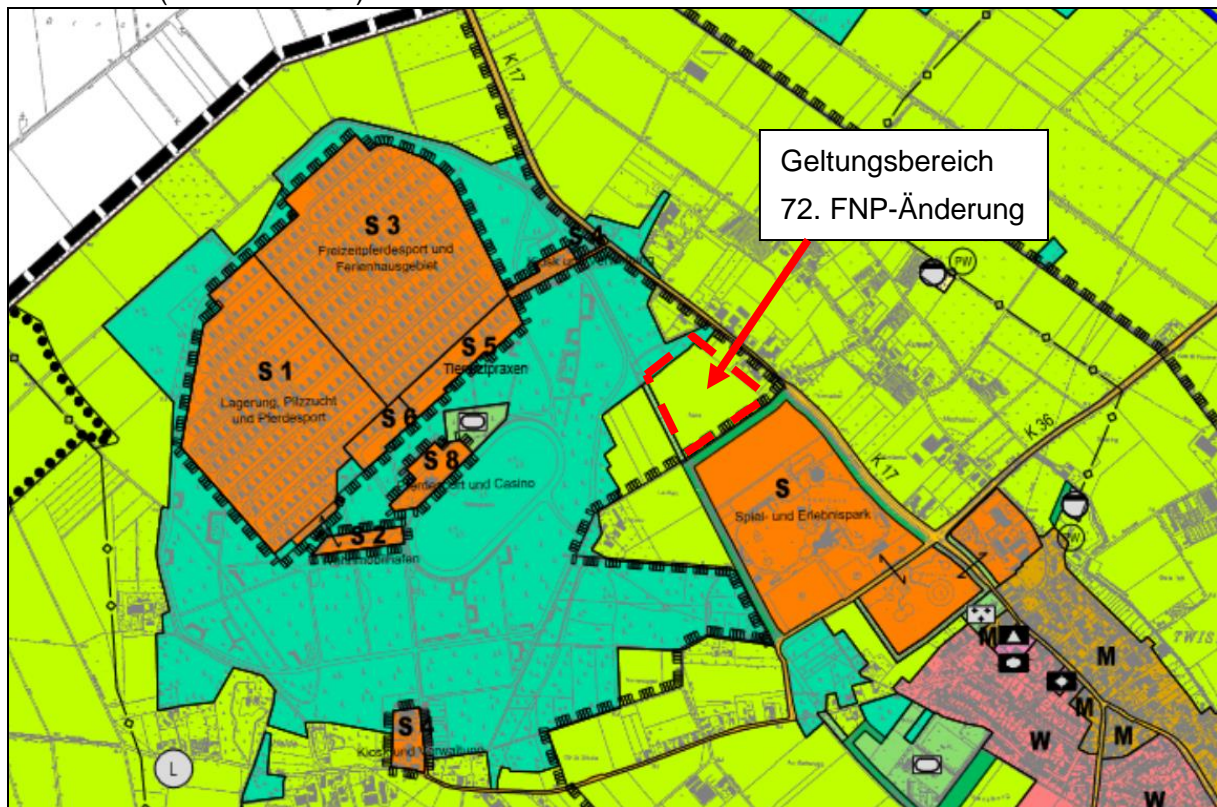
Im Vorfeld zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Prüfung alternativer Standorte für die Bereitstellung von Flächen zur Anlage von Parkplätzen. Die Parkplätze sind Bestandteil eines mit allen zuständigen Fachämtern und Behörden abgestimmten Verkehrskonzeptes, das im Wesentlichen der Entlastung der Anwohner der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr dienen soll. Die an- und abfahrenden Besucherverkehre sollen maßgeblich aus nördlicher Richtung über die K17 zum Freizeitpark gelangen. Der Eingang – mit mehreren Schaltern ausgestattet – soll von der Straße „Am Scheidweg“ in den Norden der Spielflächen des Freizeitparks verlegt werden. Dies hat zur Folge, dass eine ausreichend große Anzahl an Parkplätzen in diesem Bereich bereitgestellt werden muss. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen hier durch die angrenzenden Waldflächen im Norden und Westen wie auch die durch den Gartenbau in Anspruch genommene Fläche östlich der Straße „Im Auwelt“ (K17) nicht zur Verfügung. Innerhalb des Freizeitparks lässt sich die benötigte Anzahl an Parkplätzen ebenfalls nicht realisieren.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat unter den genannten Voraussetzungen der Schaffung geordneter Parkplatzverhältnisse und der Entlastung der Ortschaft Twisteden gegenüber der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen Vorrang eingeräumt.

4.2 Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.04.2009 stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein schmaler Waldgürtel, der im Westen an die Waldflächen des Waldkomplexes Den Heyberg (Traberpark) anschließt. Dieser ist im FNP als „Wald“ dargestellt. Nordöstlich des Änderungsbereiches sind die Flächen bis zur K17 als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Von der Darstellung überlagert wird auch eine straßenzeilige Bebauung an der K17, die im Nordosten an den Änderungsbereich angrenzt. Westlich des Änderungsbereiches stellt der FNP eine Grünfläche dar. In diesem Bereich wurde vor ca. 15 bis 20 Jahren eine Feldhecke gepflanzt. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an die Sonderbauflächen des Spiel- und Erlebnisparks an.

Abb. 4.2.1: Auszug geltender Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer
(ohne Maßstab)



4.3 Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1)¹. Dabei ist der Bereich des Plangebietes der „Twistedener Heide“ zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die durch zahlreiche kleinräumige Waldgebiete und Gehölzstrukturen geprägt wird. In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt dieser Gehölze und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Landschaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Das Gebiet verbindet die großflächigen Wälder auf niederländischer Seite mit den beiden Waldgebieten „Laarbruch“ und „Steprather Heide“. Der bewaldete nördliche Rand des Plangebietes ist Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (§ 21 BNatSchG). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor.

Dem Biotopverbundkorridor kommt aufgrund der kleinräumigen Heideflächen und Sandmagerasenstandorten auf lokalen Binnendünen und Flugsanden eine herausragende Bedeutung zu. In weiten Teilen stocken naturnahe trockene Birken- und Eichenwälder. Darüber hinaus stellt der Biotopverbund in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung ein Trittsteinbiotop und Wanderungskorridor für zahlreiche Arten dar.² Von der Planänderung ist der Biotopverbundkorridor nicht wesentlich betroffen.

¹ KREIS KLEVE (2009): Landschaftspläne Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

² LANUV NRW (2022): Biotopkataster (Internetabfrage 01.09.2022)

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Drei Kilometer südwestlich liegt auf niederländischem Staatsgebiet das nächstgelegene FFH-Gebiet „Maasduinen“ (NL9910001).

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld kommen keine Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteile (LB, § 29 BNatSchG) vor³.

4.4 Weitere planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Bauleitplanung zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschonender Anforderungen erfolgen. Sie soll u.a. dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Parkplatzflächen müssen aufgrund des funktionalen Zusammenhangs in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Freizeitanlagen des Spiel- und Freizeitparks „Irrland“ liegen und aufgrund des Bedarfs eine Fläche von fast 5 ha aufweisen. Alternative Flächen des Innenbereiches stehen nicht zur Verfügung. Auch unter Beachtung der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sind keine planerischen Alternativen für den favorisierten Standort gegeben.

Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Wie zuvor erläutert, stehen im Bereich der geplanten Entwicklung nur landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Allerdings befinden sich die Flächen bereits seit über sieben Jahren im Eigentum der Betreiber des Freizeitparks und unterliegen nur einer sehr eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung. Im Bedarfsfall wurden sie gelegentlich als Ausweichparkplatz genutzt.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Verkehrsführung zur Entlastung der Ortschaft Twisteden von durchgehendem motorisiertem Verkehr. Zukünftig soll der maßgebliche Teil des Verkehrs über die Umgehungsstraße OWI (L361 – Wember Straße), Kreisverkehr „Am Lieven Heer“ und dann über die K17 (Auf der Schanz/ Im Auwelt) über ein Verkehrsleitsystem geführt werden. Die Verkehrsführung wird noch mehr an Bedeutung gewinnen, wenn die derzeit im Ausbau befindliche Verlängerung der OWI bis zur Anschlussstelle Uedem der Autobahn BAB 57 in Betrieb genommen wird. Das Verkehrskonzept wird in mehreren Schritten umgesetzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen – als ein Teil des Verkehrskonzeptes – die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Schaffung von ausreichend Parkraum nördlich des Freizeitparks geschaffen werden. Da die Fläche im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes liegt und auch in diesem verbleiben soll, werden die ca. 4,6 ha Fläche zur Parkplatznutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Spiel- und Erlebnispark“ ausgewiesen. Weiterhin werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits umgesetzte Kompensationspflanzungen am östlichen und südlichen Rand der Planfläche im FNP mit dargestellt.

³ LANUV NRW (2022): Biotopkataster (Internetabfrage 01.09.2022)

Diese randlichen Heckenstrukturen werden zukünftig als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Am nördlichen Rand ist die Herstellung von „Wald“ ergänzend zum Waldbestand vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Waldersatz, der für den Durchstich durch den Waldgürtel für die geplante Zufahrt von der K17 zu den Parkplätzen erbracht werden muss. Für die Waldumwandlung wurde ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt und bewilligt.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Parkplätze soll aus nördlicher Richtung von der K17 für den rechtsabbiegenden Verkehr über eine neu herzustellende Zufahrt im Bereich des Flurstücks 70, Flur 4 in der Gem. Twisteden erfolgen. Für die Herstellung der Zufahrt wurde ein gesonderter Antrag gestellt. Der abfließende Verkehr soll denselben Verlauf nehmen und nur Linksabbiegen zugelassen werden.

6. Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Bei der Planfläche handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, die zukünftig als Parkplatz von den Besuchern des Freizeitparks Irrland genutzt werden sollen. Wie bereits bei den bestehenden Pkw-Parkplätzen werden die Parkflächen mit Rasen hergestellt. In den Hauptfahrgassen wird bei Bedarf etwas Kies-Sand aufgebracht. Die Böden sind so sandig und trocken, dass erfahrungsgemäß keine weiteren Befestigungen erforderlich sind. Zudem ist der Park im Winter, wo häufigere Niederschläge, Frost und Schnee die Nutzbarkeit einschränken könnten, geschlossen. Somit ist im Bereich der Ackerfläche grundsätzlich von Flächenbefestigungen in den Hauptfahrgassen, nicht aber von Flächenversiegelungen auszugehen. Bauliche Anlagen sind im Bereich der Parkplatzfläche nicht vorgesehen, was auch der Ausweisung einer Grünfläche entspricht. Die Parkplätze sollen – wie bei anderen Parkplätzen des Freizeitparks bereits umgesetzt – mit einer großen Anzahl an Bäumen begrünt werden (s. Abb. 6.1).

Abb. 6.1: Orthofoto mit Blick auf die bestehenden Parkplätze im Norden des Freizeitparks und die Fläche im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung (Abbildung hier ohne Maßstab, Auszug (Kartengrundlage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>))



Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung als integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingehenden Anregungen berücksichtigen und der Begründung zur Offenlage beigelegt.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Das Büro Seeling + Kappert GbR aus Weeze wurde mit der Erstellung eines Umweltberichtes beauftragt. Im Umweltbericht sollen auch Aussagen hinsichtlich des Umfangs und der möglichen Umsetzung der Kompensation getroffen werden. Die Betreiber des „Spiel- und Erlebnisparks Irrland“ verfügen generell über geeignete Grundstücke, um eine Kompensation zu erbringen.

7. Artenschutz

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Ein Artenschutzfachbeitrag wird zur Offenlage erstellt und als Anlage der Begründung beigelegt.

8. Immissionsschutz

Ein wesentliches Ziel des Verkehrskonzeptes ist eine Verbesserung der immissionsschutzrechtlichen Situation für die Anwohner der Ortschaft Twisteden. Die Kreisstraße K17 ist generell zur Aufnahme des Besucherverkehrs geeignet. Die Zufahrt zu den Parkplätzen wird so gelegt, dass auch die Anwohner an der K17 östlich des Freizeitparks von durchgehendem Verkehr entlastet werden.

Da mit der Planung ein Beitrag zum Emissionsschutz für die Anwohner geleistet wird, wird von einer weiteren gutachterlichen Überprüfung abgesehen.

9. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmäler vorhanden. Nächstgelegenes Baudenkmal ist eine Windmühle nördlich des Knotenpunktes der Straßen Im Auwelt/ Kevelaerer Straße (Denkmalliste Ziffer A32, Windmühle in Kevelaer-Twisteden, Im Auwelt 16). Die Mühle weist zum Änderungsbereich einen Abstand von mehr als 450 Metern auf und ist durch bestehende Einrichtungen und Nutzungen räumlich und funktional von dem Änderungsbereich getrennt. Durch die geplanten Veränderungen der Erschließung und der Parkplatzsituation wird der Verkehr auch auf Höhe des Baudenkmals reduziert.

Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Da mit dem Vorhaben auch nicht weiter in den Boden eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit möglicher archäologischer Objekte nicht gegeben.

10. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Ver- und Entsorgung ist für das Plangebiet nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser kann wie bisher vor Ort über die belebte Bodenschicht über die gesamte Fläche versickern.

11. Hochwasserschutz

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen nicht im Einzugsbereich eines Gewässersystems. Damit liegen auch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

12. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung einer Ackerfläche auch nicht zu erwarten. Sollten dennoch Kontaminationen aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren.

13. Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, ist nach derzeitiger Kenntnis keine Gefährdung durch Kampfmittel zu erwarten.

Aufgestellt:

Weeze, den 10.01.2023
Büro Seeling + Kappert GbR

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Der Bürgermeister
Abteilung 2.1

Kevelaer, den 10.01.2023

Im Auftrag

Heckens